

FAQ – 3. Novelle KEF-RZ V 2015

Zeittafel:

1. Novelle der KEF-RZ V 2015 Inkrafttreten 01.07.2016

Die von den Änderungen betroffenen Fächer sind:

- Anlage 6.1 (Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie)
- Anlage 9 (Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde)
- Anlage 12.2 (Innere Medizin und Angiologie)
- Anlage 12.4 (Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie)

2. Novelle der KEF-RZ V 2015 Inkrafttreten 01.01.2017

Das von den Änderungen betroffene Fach ist:

- Anlage 12.1 (Innere Medizin)

3. Novelle der KEF-RZ V 2015: Inkrafttreten 01.01.2020

Die von den Änderungen betroffenen Fächer sind:

- Anlage 1 (Allgemeinmedizin)
- Anlage 2 (Anästhesiologie und Intensivmedizin)
- Anlage 5 (Augenheilkunde und Optometrie)
- Anlage 6.1 (Allgemein- und Viszeralchirurgie)
- Anlage 6.2 (Allgemein- und Gefäßchirurgie)
- Anlage 6.3. (Herzchirurgie)
- Anlage 6.4. (Kinder- und Jugendchirurgie)
- Anlage 6.5. (Neurochirurgie)
- Anlage 6.6 (Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie)
- Anlage 6.7. (Thoraxchirurgie)
- Anlage 7 (Frauenheilkunde und Geburtshilfe)
- Anlage 10 (Haut- und Geschlechtskrankheiten)
- Anlage 12.1 (Innere Medizin)
- Anlage 12.2 (Innere Medizin und Angiologie)
- Anlage 12.3 (Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie)
- Anlage 12.4 (Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie)
- Anlage 12.5. (Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie)
- Anlage 12.6. (Innere Medizin und Infektiologie)
- Anlage 12.7. (Innere Medizin und Intensivmedizin)
- Anlage 12.8. (Innere Medizin und Kardiologie)
- Anlage 12.9. (Innere Medizin und Nephrologie)
- Anlage 12.10. (Innere Medizin und Pneumologie)
- Anlage 12.11 (Innere Medizin und Rheumatologie)

- Anlage 13 (Kinder- und Jugendheilkunde)
- Anlage 16.1 (Klinische Pathologie und Molekularpathologie)
- Anlage 16.2 (Klinische Pathologie und Neuropathologie)
- Anlage 17.1 (Klinische Mikrobiologie und Hygiene)
- Anlage 17.2. (Klinische Mikrobiologie und Virologie)
- Anlage 18 (Medizinische Genetik)
- Anlage 20 (Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie)
- Anlage 21 (Neurologie)
- Anlage 22 (Nuklearmedizin)
- Anlage 23 (Orthopädie und Traumatologie)
- Anlage 25 (Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation)
- Anlage 29 (Radiologie) sowie
- Anlage 30 (Strahlentherapie-Radioonkologie)

Die Ausbildungsinhalte sind unter <https://www.aerztekammer.at/ausbildung-fachaeerzte> abrufbar

FAQ

1. Anwendungsbereich

„Turnusärztinnen und Turnusärzte, die bis 31. Dezember 2019 eine Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt eines Sonderfaches begonnen haben, dürfen die Ausbildung

1. gemäß den Bestimmungen in der Fassung der 2. Novelle zur KEF und RZ-V 2015 oder
2. durch Übertritt ab dem 1. Jänner 2020 in die Ausbildung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung abschließen.“

1.1. Welche Ausbildung nach ÄAO 2015 muss vor 1.1.2020 begonnen worden sein? Ist hier immer auf die Basisausbildung abzustellen?

Bei Ausbildungsbeginn nach dem 01.01.2020 kann die Ausbildung lediglich gemäß der 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 absolviert werden. Bei Ausbildungsbeginn vor 01.01.2020 kann die Ausbildung weiterhin gemäß der vorherigen Version absolviert werden, jedoch ist ein Übertritt in die Version 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 möglich (Näheres dazu siehe 1.2.)

1.2. Wie hat der Übertritt zu erfolgen?

Der Übertritt in die 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 kann durch eine formlose schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstgeber zu einem gemeinsam festgelegten Stichtag erfolgen. Eine aktive schriftliche Meldung an die Landesärztekammer / Österreichische Ärztekammer ist nicht erforderlich. Die Vereinbarung ist dem Diplomantrag beizulegen.

1.3. Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin: Gilt ein Umstieg pro Fach oder für die gesamte Ausbildung? Kann eine Ärztin/ein Arzt in der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin im jeweiligen Fach jenes Rasterzeugnis heranziehen, welches für sie/ihn vorteilhafter erscheint oder gilt ein Umstieg für alle Fächer gleichermaßen?

In der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gilt der Umstieg für die gesamte Ausbildung, die nach dem Umstieg absolviert wird. Steigt eine Turnusärztin/ein Turnusarzt in einem Fach auf die 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 um, so hat sie/er auch alle weiteren Fächer in dieser Version zu absolvieren.

1.4. Fachärztin/Facharzt: Gilt ein Umstieg für die gesamte BA / SFG / SFS Ausbildung? Können einzelne Module unterschiedlich absolviert werden?

Der Umstieg in der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt gilt ebenfalls für die gesamte Ausbildung, die nach dem Übertritt absolviert wird. Steigt eine Turnusärztin/ein Turnusarzt in der Grundausbildung auf das Rasterzeugnis in der 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 um, so hat sie/er auch die Schwerpunktausbildung in dieser Version zu absolvieren.

1.5. Wann hat der Übertritt zu erfolgen?

Der Umstieg in die 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 erfolgt nach einer Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und der Turnusärztin/dem Turnusarzt. Ein Umstieg ist jederzeit, also auch während der Absolvierung der Sonderfach-Grundausbildung/Sonderfach-Schwerpunktausbildung möglich. Es sind am Ende der Ausbildung somit zwei Rasterzeugnisse vorzulegen, die in Zusammenschau gemeinsam 100% ergeben müssen.

1.6. Ist ein rückwirkender Übertritt möglich?

Ein rückwirkender Übertritt ist nicht möglich. Der Übertritt gilt ab jenem Zeitpunkt, der zwischen dem Dienstgeber und der Turnusärztin/dem Turnusarzt vereinbart wird.

1.7. Kann ein Abschnitt, der vor 1.1.2020 begonnen wurde und a) noch offen ist b) auch vor 1.1.2020 beendet wurde, dennoch mit Rasterzeugnis 2020 bestätigt werden?

Nein.

- 1.8. Wie ist die Bestimmung für Umsteiger gem. § 27 ÄAO 2015 (ÄAO 2006-2015) anzuwenden? Kann ein Umsteiger mit Ausbildungszeiten vor 01.01.2020 wählen, ob er die Ausbildung iSd vorherigen Version(en) der KEF-RZ V 2015 oder gemäß der 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 absolviert? Bejahendenfalls, hängt es davon ab, welche Ausbildungszeiten vor 01.01.2020 vorliegen – also in der konkreten Ausbildung (Umstieg) oder irgendeiner Ausbildung?**

Alle Anträge, die ab 01.01.2020 einlangen, werden anhand der Rasterzeugnisse gemäß der 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 beurteilt, unabhängig davon, welche Ausbildungszeiten vor 01.01.2020 vorliegen (siehe dazu auch Frage 1.9.).

- 1.9. Wie ist die Bestimmung für Turnusärztinnen/Turnusärzte aus dem Ausland zu verstehen? Sofern Ausbildungszeiten vor 01.01.2020 vorliegen, kann sie/er dann selbst entscheiden, in welche Version der Übertritt erfolgt?**

Für alle Anträge ab 01.01.2020, ist für die Beurteilung immer das Rasterzeugnis gemäß der 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 heranzuziehen (siehe auch Frage 1.7 und 1.9).

- 1.10. Wie kann eine Turnusärztin/ein Turnusarzt, nach bereits erfolgtem Umstieg gem. § 27 ÄAO 2015 und/oder Anrechnung aus dem Ausland, in die 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 wechseln? Hier gibt es ja individuelle Bescheide + konkret vorgegebene Ausbildungsnachweise + Richtzahlen?**

Nein, die Turnusärztin/der Turnusarzt kann nicht wechseln, da bereits ein Bescheid mit individuellem Ausbildungsnachweis ergangen ist. Konkret bedeutet das, dass Turnusärztinnen/Turnusärzte, die vor dem 1.01.2020 gemäß § 27 ÄAO 2015 umgestiegen sind, keine Wahlmöglichkeit zwischen den vorherigen Versionen und der Version der 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 haben, sondern die Ausbildung gemäß den Bestimmungen der zur Anwendung gekommenen Version der KEF-RZ V 2015 zu absolvieren haben.

2. Ausbildungsstätten

ABK 27.11.19: „Turnusärztinnen/Turnusärzte, die durch Übertritt ihre Ausbildung nach den Regelungen der 3. Novelle zur KEF und RZ-V 2015 absolvieren, können ihre Ausbildung an anerkannten Ausbildungsstätten der betreffenden Sonderfächer absolvieren. Diese Ausbildungsstätten gelten bis zum Abschluss des Rezertifizierungsverfahrens als anerkannte Ausbildungsstätten für diese Fächer. Die entsprechenden Abteilungen müssen natürlich auch die Leistungszahlen nachweisen, die in den neuen RZ gefordert werden.“

- 2.1. Wenn alle anerkannten Ausbildungsstätten nach 2020 ausbilden können, inwiefern sind dann die Richtzahlen zu prüfen – wann und wie?**

Turnusärztinnen/Turnusärzte, die ab dem 01.01.2020 ihre Ausbildung in den in § 11 Abs 2 der 3. Novelle zur KEF und RZ-V 2015 genannten Sonderfächern beginnen oder durch Übertritt ihre Ausbildung nach den Regelungen der 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 fortsetzen, können ihre Ausbildung an anerkannten Ausbildungsstätten der

entsprechenden Sonderfächer absolvieren, sofern der Träger der Ausbildungsstätte gewährleistet, dass das nunmehr reformierte Leistungsspektrum gegeben ist. Diese Ausbildungsstätten gelten bis zum Abschluss des Rezertifizierungsverfahrens als anerkannte Ausbildungsstätten für diese Sonderfächer.

Entspricht das Leistungsspektrum für eine Ausbildung nach den Regelungen der 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 nicht (mehr) den in dieser Version festgelegten Ausbildungsinhalten, so hat der Träger der Ausbildungsstätte im Sinne des § 11 Abs 6 ÄrzteG 1998 die Österreichische Ärztekammer zu informieren, wobei gegebenenfalls eine Prüfung nach § 10 Abs 8 ÄrzteG 1998 erfolgen kann.

2.2. Müssen die Ausbildungsstätten aktiv etwas unternehmen (mit Ausnahme Rezertifizierung)?

Man muss unterscheiden zwischen Leistungsspektrum gegeben (A) und Leistungsspektrum nicht gegeben (B):

A) Leistungsspektrum gegeben: kein Tätigwerden des Trägers der Ausbildungsstätte erforderlich (siehe dazu Frage 2.1.)

B) Leistungsspektrum nicht gegeben: wenn das Leistungsspektrum nicht (mehr) den in der 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht, hat der Träger der Ausbildungsstätte die ÖÄK zu informieren. Hier muss der Träger aktiv werden.

2.3. Wie sind neue Anträge, die ab dem 01.01.2020 einlangen, zu prüfen? Hängt dies vom Einlangen des Antrags oder Anerkennungsdatum ab?

Grundsätzlich abhängig vom Datum der Antragsstellung. Bei einer rückwirkenden Anerkennung von Ausbildungsstätten (bis maximal 1 Jahr rückwirkend) ist das Leistungsspektrum iSd vorherigen Version heranzuziehen (d.h. Rückwirkungsdatum vor 31.12.2019). Bei Anerkennungsdatum ab dem 01.01.2020 ist das Leistungsspektrum iSd 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 heranzuziehen.

2.4. Wie erfolgt die Beurteilung bei Anträgen auf Stellenerhöhung?

Im Zuge der Bearbeitung von Anträgen von Krankenanstalten bzgl. der Festsetzung weiterer Ausbildungsstellen wird folgende Vorgangsweise in der Sitzung der Ausbildungskommission am 29.04.2020 beschlossen:

Für den Fall, dass ein Antrag auf Festsetzung weiterer Stellen in der SFG oder SFS gestellt wird, sind die Leistungszahlen NEU für die Berechnung der Anzahl der weiteren Stellen heranzuziehen. Wird zB. ein Antrag auf Festsetzung weiterer 2 Stellen (insgesamt dann 5 Stellen) eingebracht, erfolgt die Berechnung mit 5 Stellen. Ergeben 5 Stellen ein negatives Ergebnis, so ist im Leistungsrechner NEU die Berechnung mit 4 Stellen vorzunehmen. Ergibt diese Berechnung auch ein negatives Ergebnis, bleibt es bei der bereits festgesetzten Stellenanzahl (3 Stellen).